



Kehrichtverwertungsverband
Kanton Nidwalden

**Abfall- und
Gebührenreglement**
des
Kehrichtverwertungs-Verbandes
Nidwalden



Kehrichtverwertungsverband Nidwalden (KVV)

Abfall- und Gebührenreglement vom 24. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Abfallarten, Definitionen, Begriffe.....	4
Art. 2 Benutzungsberechtigung	5
Art. 3 Aufgaben der Verbandsgemeinden.....	5
Art. 4 Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen.....	5
Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot.....	6
Art. 6 Verbrennen von Abfällen.....	6
II Organisation der Sammlung und Entsorgung	6
Art. 7 Abfallgebinde und Bereitstellung.....	6
Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	6
Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten.....	7
Art. 10 Bauabfälle	7
Art. 11 Kehrichtabfuhr in eigener Regie.....	7
Art. 12 Kehrichtgebinde	8
Art. 13 Bereitstellung der Gebinde.....	8
Art. 14 Haushalt-Sperrgut.....	8
Art. 15 Separatabfahren / Separatsammlungen	9
Art. 16 Information	9
III Gebühren	10
Art. 17 Verursacherprinzip.....	10
Art. 18 Kostendeckungsprinzip.....	10
Art. 19 Gebührenpflicht.....	10
Art. 20 Gebührenerhebung.....	10
Art. 21 Gebührenfestlegung.....	11
Art. 22 Entschädigung der Gemeinden.....	11
Art. 23 Rechnungstellung	12
Art. 24 Fälligkeit.....	12
IV Ausnahmen	12
Art. 25 Spezielle Regelungen	12
V Vollzugs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 26 Strafbestimmungen	12
Art. 27 Kontrollbefugnisse und Kostenfolge.....	13
Art. 28 Inkrafttreten.....	13

Die Delegiertenversammlung des Kehrrechtverwertungsverbandes Nidwalden (KVV), gestützt auf Art. 4, 5 und 6 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten vom 27. Juni 2002, beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abfallarten, Definitionen, Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehrrecht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehrrecht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Kleinsperrgut ist Hauskehrrecht, der wegen seiner Abmessungen nicht in die zulässigen Gebinde passt, aber von der ordentlichen Abfuhr mitgenommen werden kann.
- c) Grob-Sperrgut ist Hauskehrrecht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht von der ordentlichen Abfuhr mitgenommen werden kann.
- d) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher und mengenmässiger Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung, die den Verkehr mit Sonderabfällen regelt, umschrieben sind.

⁴ Bauabfälle sind alle verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, die bei Bautätigkeiten anfallen, ausgenommen Siedlungsabfälle und Sonderabfälle.

⁵ Bausperrgut sind vermischte Bauabfälle aus Metall, Kunststoff, Holz, usw., die nicht den Gruppen Aushub, Bauschutt und Sonderabfällen zugeordnet werden können.

⁶ Sammelstelle ist ein Ort, wo verschiedene Materialien wie z.B. Glas, Metall, Batterien, Öl, Leuchtstoffröhren usw. getrennt gesammelt werden.

⁷ Sammelpunkt ist ein für die Bereitstellung zur Sammlung und Abtransport der Abfälle bezeichneter Ort.

Art. 2 Benutzungsberechtigung

¹ Die Entsorgungsdienstleistungen und die Infrastruktur stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Verbandsgemeinden und den ansässigen zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Verbandsgebiet anfallen, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 3 Aufgaben der Verbandsgemeinden

Die Gemeinden erfüllen ihre statutarischen Aufgaben neben der Gebührenerhebung nach Art. 21 insbesondere durch:

- a) Behandlung der Einsprachen gegen die Einschätzung der Hauhealt-einheiten und Festsetzung der Gebühr als erstinstanzliche Einspracheinstanz.
- b) Sie stellen eine oder mehrere Sammelstellen für Separatabfälle zur Verfügung; die Ausrüstung der Sammelstelle mit Sammelcontainern und deren Unterhalt ist nach Absprache mit den Gemeinden Sache des Verbandes.
- c) Sie überwachen die korrekte Bereitstellung der Abfälle aus dem gesamten Gemeindegebiet.
- d) Sie sorgen für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten und stellen diese Abfälle für die ordentliche Abfuhr bereit.
- e) Sie melden volle Sammelstellencontainer, die zur Leerung bereitstehen.
- f) Sie dienen als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

Art. 4 Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom Verband organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Verursacher bzw. Besitzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstandes übergeben werden.

⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern, Vergraben, Versickern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der zugelassenen Entsorgungsinfrastruktur ist verboten.

Art. 6 Verbrennen von Abfällen

¹ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur unter Einhaltung der Luftreinhalteverordnung gestattet.

² Das Verbrennen von anderen Abfällen im Freien ist verboten.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach der Luftreinhalteverordnung.

II Organisation der Sammlung und Entsorgung

Art. 7 Abfallgebinde und Bereitstellung

Hauskehricht und Abfälle für Separatabfuhren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Vorstand in Absprache mit den Verbandsgemeinden festgelegt.

² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, fällt die Abfuhr in der Regel aus. Eine allfällige Ersatzabfuhr wird publiziert.

³ Der Vorstand legt fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehr- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche getrennte Sammlungen durchgeführt werden oder besondere Sammelstellen bestehen
- b) Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer usw.
- c) Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger usw.
- d) Grosshaushaltgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke oder Tiefkühltruhen usw.
- e) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- f) Ausgediente Motorfahrzeuge und deren Bestandteile
- g) Erde, Steine oder Schlamm
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- i) Flüssige, selbstentzündbare, giftige, explosive und radioaktive Stoffe
- k) Medikamente

Art. 10 Bauabfälle

Die Trennung, Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen hat gemäss den Vorschriften der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und den Vollziehungsvorschriften zu erfolgen.

Art. 11 Kehrrichtabfuhr in eigener Regie

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Verbandes. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

² Die Grundgebühr ist in jedem Fall geschuldet.

Art. 12 Kehrichtgebände

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Gut geschnürte und feste Säcke mit maximal 25 kg
- b) Container bis max. 800 l Inhalt
- c) Gebührenpflichtige Container mit max. 800 l Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- d) Sperrgutbündel mit maximal 25 kg (max. 100x100x100 cm)

² Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des Verbandes auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss durch den Abfallverursacher jederzeit gewährleistet sein. Der Datenträger wird vom Verband zur Verfügung gestellt.

³ Die Anschaffung und Ausrüstung sowie der regelmässige Unterhalt (Reinigung usw.) der Abfallgebände ist Sache der Abfallverursacher oder -besitzer oder des Grundeigentümers.

Art. 13 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr ab 07.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar in max. 3 m Abstand von der Strasse bereitzustellen, nach der Abfuhr sind die Container umgehend wieder an die vorgesehenen Standplätze zurückzustellen.

² Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

³ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁴ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zum nächsten Sammelpunkt zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁵ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 14 Haushalt-Sperrgut

¹ Haushalt-Kleinsperrgut ist ordentlich bereitzustellen und kann jeder Abfuhr mitgegeben werden.

² Das Höchstgewicht darf 25 kg (max. 100x100x100 cm) nicht übersteigen.

³ Wohnungs- und Hausräumungen werden vom Verband nicht durchgeführt.

⁴ 2mal jährlich findet eine Grob-Sperrgutabfuhr statt.

Art. 15 Separatabfahren / Separatsammlungen

¹ Der Verband bietet in Absprache mit den Verbandsgemeinden neben der Kehrriechtabfuhr für folgende Abfälle in Haushaltmengen Separatabfahren bzw. -sammlungen an:

- a) Papier/Karton
- b) Metalle
- c) Grob-Sperrgut
- d) Kompostierbare Abfälle
- e) Glas
- f) Textilien
- g) PET
- h) Konservendosen / Fein-Alu
- i) Altöl

² Der Vorstand kann für weitere Abfallarten Separatabfahren/-sammlungen durchführen.

Art. 16 Information

Alle Haushaltungen sowie Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe usw. erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehrriech
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) Weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- e) Vermeidung von Abfällen
- f) Verwertung, Recycling von Abfällen

III Gebühren

Art. 17 Verursacherprinzip

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Verband Gebühren.

² Er orientiert sich bei der Verteilung der im Rahmen der Zweckerfüllung anfallenden Kosten am Verursacherprinzip.

Art. 18 Kostendeckungsprinzip

¹ Die Gebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen.

² Die Einnahmen bestehen aus Gebühren und Leistungen Dritter; Ausgaben bestehen aus operativen Kosten, Abschreibungen, Rückstellungen und Verzinsung für Investitionen.

Art. 19 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer Abfälle dem Verband übergibt, zu deren Annahme der Verband verpflichtet oder bereit ist.

Art. 20 Gebührenerhebung

¹ Die Verbandsgemeinden werden vom Verband beauftragt, die Gebühren zu erheben.

² Sie erfassen die Grunddaten für die Bemessung der Gebühren gemäss Gebührentarif, betreiben das Mutationswesen für den Adressdatenstamm und leiten sämtliche Daten mit Stichtag 1. Januar bis am 1. März an den Verband weiter.

³ Die Gemeinden stufen die Haushalte, Wohnungen, Ferienhäuser und Ferienwohnungen ein und eröffnen die Einstufung zusammen mit der Gebührenrechnung den Gebührenpflichtigen mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Die Einstufung von Kleingewerbe, Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Gebäude usw. erfolgt durch die Gemeinde gemäss den Richtlinien des Vorstandes bis zum 1. März und wird den Gebührenpflichtigen zusammen mit der Gebührenrechnung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

⁵ Mit Gewichtsgebühr eingestufte Kleingewerbe, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Gebäude usw., welche die Chip-Container missbräuchlich nicht oder nur teilweise benützen, werden durch die Gemeinde aufgrund der Entsorgungsmengen branchenähnlicher Betriebe und Gebäude eingeschätzt; die Einschätzung wird den Gebührenpflichtigen zusammen mit der Gebührenrechnung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.¹

Art. 21 Gebührenfestlegung

¹ Die Gebühren bestehen aus der Verbandsgebühr und aus einer von der Gemeinde für deren Aufgaben und Bedürfnisse benötigten Gemeindegebühr.

² Jede Verbandsgemeinde beantragt dem Verband ihre Gemeindegebühr zur Deckung ihrer gemeindeeigenen Leistungen, soweit diese nicht durch die Vergütungen des Verbandes an die Gemeinden gemäss Art. 22 gedeckt sind.

³ Die Delegiertenversammlung legt die Höhe der einzelnen Verbandsgebühren sowie der Gemeindegebühren und die konkrete Ausgestaltung durch Beschluss periodisch fest.

⁴ Die Verbandsgebühren sind nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen für das gesamte Gebiet aufgrund des budgetierten Aufwandes festzusetzen, wobei Überschüsse oder Defizite der Vorjahre berücksichtigt werden.

⁵ Der Vorstand legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und deren Ausgestaltung offen.

Art. 22 Entschädigung der Gemeinden

¹ Die Delegiertenversammlung legt in einem Beschluss periodisch die Höhe der Entschädigung an die Verbandsgemeinden für ihre Dienstleistungen fest.

² Die Gemeinden budgetieren ihren Aufwand sowohl für ihre Leistungen für den Verband als auch für ihre gemeindeeigenen Leistungen und melden die Zahlen bis am 1. März dem Verband.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2007; in Kraft seit 1. Januar 2008; vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 524 vom 4. September 2007

³ Die Entschädigung an die Gemeinden für ihre Dienstleistungen ohne Investitionen und baulichen Unterhalt wird aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes pro Einwohner im Verbandsgebiet nach der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden festgelegt.

Art. 23 Rechnungstellung

¹ Die Gemeinden stellen den Gebührenpflichtigen die Festsetzung der individuellen Gebühren mittels Rechnung zu.

² Für Haushalte / Wohnungen einschliesslich Ferienhäuser und Ferienwohnungen erfolgt die Rechnungsstellung an den Grundeigentümer bzw. die Stockwerkeigentümergeinschaft oder den Baurechtsnehmer.

³ Die Gebührenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 24 Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Fälligkeit der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV Ausnahmen

Art. 25 Spezielle Regelungen

Kann die Entsorgung der Siedlungsabfälle infolge besonderer Verhältnisse nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes erfolgen, kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Vorstand spezielle Regelungen treffen und die Gebühren abweichend vom Gebührentarif festsetzen.

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in diesem Reglement werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 27 Kontrollbefugnisse und Kostenfolge

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Verbandes und der Gemeinden geöffnet und untersucht werden. Der Aufwand sowie die Entsorgungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Stans, den 24. Juni 2003

Die Delegiertenversammlung des
KEHRICHTVERWERTUNGS-
VERBANDES NIDWALDEN

Der Präsident: Paul Matter

Der Sekretär: Karl Graf

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 537 vom 8. Juli 2003 genehmigt.

Anhang 1 – Gebührentarif 2008

Gestützt auf Art. 21 (Gebührenfestlegung) des Abfall- und Gebührenreglementes legt die Delegiertenversammlung mit Beschluss vom 21. Juni 2007 folgende Gebühren fest:

		Gebührentarif Kehrichtverwertungsverband Nidwalden										Total Abfall- Gebühr		
		Grundgebühr		Verbandsgebühr				Entsorgungskosten					Total Verbands- Gebühren	Gemeinde- Gebühr Administration Betrieb/ Investition
		Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Jahr	Container- Anockgebühr (pro Anockung)	Gebühr pro Jahr	Gebühr pro kg	Gebühr pro Jahr	Gebühr pro kg					
Haushalt / Wohnungen / Ferienhäuser / Ferienwohnungen	1-Personen-Haushalte	50.00	45.00	-	-	80.00	-	-	-	-	175.00			
		50.00	70.00	-	-	80.00	-	-	-	-	200.00			
		50.00	57.00	-	-	80.00	-	-	-	-	187.00			
Kleingewerbe / Landwirte	Mehr-Personen-Haushalte	55.00	45.00	-	-	145.00	-	-	-	-	245.00			
		55.00	70.00	-	-	145.00	-	-	-	-	270.00			
		55.00	57.00	-	-	145.00	-	-	-	-	257.00			
Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Öffentliche Gebäude etc.	Hausatfall	55.00	45.00	-	-	145.00	-	-	-	-	245.00			
	maximal 2 Säcke pro Woche	55.00	70.00	-	-	145.00	-	-	-	-	270.00			
		55.00	57.00	-	-	145.00	-	-	-	-	257.00			
Nicht-Benützer der Chip-Container werden laut Artikel 20 Absatz 5 eingeschätzt.	Andockung mit Wägesystem (Container)	55.00			4.00					0.30				
Spezielle Regelungen	Spezielle Regelungen zwischen dem Verband und den Gemeinden für Kehrsiten, Selbstabgabe etc.	Gemäss Art. 25 des Abfall- und Gebührenreglementes												

